



Brüssel, den 25. Februar 2022  
(OR. fr)

6445/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0262(COD)**

---

---

CODEC 194  
SOC 95  
EMPL 61  
SAN 108

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den  
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder  
Mutagene bei der Arbeit (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. September 2020 ihren Vorschlag, der sich auf Artikel 153 AEUV stützt, übermittelt<sup>1</sup>.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 2. Dezember 2020 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Europäische Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
4. Das Europäische Parlament hat am 17. Februar 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 11188/20.

<sup>2</sup> ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 63-63

<sup>3</sup> Dok. 6199/22.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 89/21 und die in Addendum 1 enthaltene Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt, sowie
  - zu beschließen, dass die im Addendum 1 wiedergegebene Erklärung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht wird.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in den Addenda 1 und 2 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---